

SECO – Dual-Use Güter

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Die Ausfuhr von Gütern, welche sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können sowie besonderen militärischen Gütern sowie Gütern, die Bestandteil einer kritischen Infrastruktur sind, unterliegt der Exportkontrolle.

Wer in den Anhängen der Güterkontrollverordnung oder der Chemikalienkontrollverordnung aufgeführte Güter ausführen möchte, benötigt eine Bewilligung des [SECO](#).

1.2 Grundlagen und Informationen

- Güterkontrollgesetz ([SR 946.202](#))
- Güterkontrollverordnung ([SR 946.202.1](#))
- Chemikalienkontrollverordnung ([SR 946.202.21](#))

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus exportkontrollrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: SECO-ESIG».

1.4 Begriffe

Güter	Waren, Technologien und Software
Dual-Use Güter	Waren gemäss Anhang 2 der GKV, welche sowohl zu zivilen als auch militärischen Zwecken verwendet werden können.

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

2.1 Ausfuhr

Wer Dual-Use Güter ausführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung des SECO erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 101 «SECO – Dual-Use Güter»
	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «SECO-ESIG»
Weitere Angaben	- Bewilligungsnummer - Bewilligungsinhaber¹ - Bewilligungspositionsnummer - Effektive Menge Anzahl - Effektiver Warenwert¹ (abgerundet als ganzzahliger Wert ohne Rappen)

Waren, die grundsätzlich bewilligungspflichtig wären, aufgrund einer Bewilligungsausnahme jedoch ohne Bewilligung verbracht werden können, müssen entsprechend angemeldet werden:

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 101 «SECO – Dual-Use Güter»
Bewilligungsausnahmen	- SECOBWIP001: Feuerwaffen mit dazugehöriger Munition, die von der Schweiz beauftragte Sicherheitsbegleiter für offizielle, angemeldete Besuche im Ausland ausführen

¹ Nur bei Anmeldungen im System Passar; exakt gemäss Bewilligung

	- SECOBWIP002: Feuerwaffen mit dazugehöriger Munition, die von ausländischen Staaten beauftragte Sicherheitsbegleiter nach offiziellen, angemeldeten Besuchen wieder ausführen - SECOBWIP003: Güter von schweizerischen Truppen und deren Angehörigen, die für internationale Einsätze oder zu Ausbildungszwecken ausgeführt werden - SECOBWIP005: Jagd- und Sportwaffen mit dazugehöriger Munition von Personen, die diese glaubhaft für die Jagd, den Schiess- oder Kampfsport im Ausland benötigen - SECOBWIP006: Jagd- und Sportwaffen mit dazugehöriger Munition von Personen, die diese glaubhaft für die Jagd, den Schiess- oder Kampfsport im Inland benötigen - SECOBWIP007: Güter der Anhänge 2, 3 und 5 der GKV, die an den ursprünglichen Lieferanten zurückgeschickt werden und sofern sie keine technologische Aufwertung erfahren haben.
--	--

2.2 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Gütern (vgl. [Anhänge 2, 3 und 5](#) der GKV) ist gestattet, wenn

- das Bestimmungsland im Anhang 7 der GKV aufgeführt ist; oder (falls das nicht der Fall sein sollte)
- wenn ein Nachweis über den rechtmässigen Versand nach dem neuen Bestimmungsland vorgelegt werden kann.

Als Nachweis kommen Kopien der ausländischen Exportlizenz oder eine Negativbescheinigung des Ursprungs- bzw. Lieferlandes in Betracht. Der Nachweis über den rechtmässigen Versand nach dem neuen Bestimmungsland ist beim Verbringen der betreffenden Güter in das schweizerische Zollgebiet zu erbringen. Die Durchfuhr von Gütern, welche die beiden vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, ist verboten.

3. Weitere Informationen zur Beurteilung der Bewilligungspflicht und der Angabe «bewilligungsfrei» in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Güter, der Zollarifkapitel 28-29, 30 (nur die Tarifnummern 3002.1200/9000), 34, 36-40, 54-56, 59, 62, 65 (nur die Tarifnummer 6506.1000), 68-76, 79, 81-90 und 93 benötigen möglicherweise eine Exportbewilligung. Um die Bewilligungspflicht definitiv zu beurteilen, muss der Exporteur die Anhänge 2, 3 und 5 der Güterkontrollverordnung ([SR 946.202.1](#)) respektive den Anhang der Chemikalienkontrollverordnung ([SR 946.202.21](#)) konsultieren.

Können die Waren keiner Exportkontrollnummer zugeordnet werden, ist die Ausfuhr im Grundsatz bewilligungsfrei. Die Anmeldung gegenüber dem BAZG erfolgt in e-dec mit Bewilligungspflichtcode 2 «bewilligungsfrei gemäss Deklarant» und in Passar ohne Regulierung «Regulierung 0 (nein)». Auf Verlangen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), Exportkontrolle Industriegüter (ESIG), muss mit entsprechenden Unterlagen jederzeit nachgewiesen werden können, dass der Export zu Recht bewilligungsfrei erfolgt ist.

Wenn die Waren einer Exportkontrollnummer zugeordnet werden können, muss bei SECO-ESIG eine Ausfuhrbewilligung beantragt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 4 GKV «Meldepflicht»: Die geplante Ausfuhr von nicht der Bewilligungspflicht unterstehenden Gütern ist dem SECO zu melden, wenn der Exporteur weiss, dass diese für die Entwicklung, Herstellung oder den Einsatz von Massenvernichtungswaffen oder deren Trägersystemen bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

Auskünfte erteilt das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Exportkontrolle Industriegüter, Holzkofenweg 36, 3003 Bern, Tel. +41 58 462 68 50, SECO - [Exportkontrolle](#) Industriegüter.